

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Gemeinsame Bestimmungen

1.1 Anwendbarkeit

Die allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen, Sachlieferungen und Angebote von Inqubator GmbH (im nachhinein Inqubator genannt). Sie regeln die Rechte und Pflichten zwischen Inqubator und Kunden sowie anderen Geschäftspartnern und sind ein integrierter Bestandteil der Vertragsbeziehung. Hiervor abweichende Bestimmungen, insbesondere AGB des Kunden, sind nur verbindlich, sofern sie dem Erfordernis der Schriftlichkeit entsprechen.

1.2 Lieferfristen

Eine Frist für die Ausführung der Arbeiten ist für die Inqubator nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt und der Umfang einer allfälligen Verzugsentschädigung schriftlich festgehalten worden ist. Wegen Nichteinhalten der Frist kann der Besteller keinen Schadensersatz geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten.

Die Fristen beginnen mit Abschluss des Vertrages bzw. sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten vorliegen. Sie gilt als eingehalten, wenn das Werkstück abnahmebereit ist.

Die Einhaltung eines vereinbarten Leistungstermins setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäss erbringt. Dazu gehört insbesondere, dass er alle beizubringenden Unterlagen bereit stellt und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen leistet. Erbringt der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung nicht rechtzeitig, so verlieren alle von der Mitwirkungshandlung abhängigen Leistungstermine ihre Gültigkeit.

Ändert oder erweitert sich der Arbeits- oder Lieferumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag auf Wunsch des Bestellers, so verliert die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ihre Gültigkeit. Der Besteller kann jedoch verlangen, dass eine neue, dem Umfang der Änderung oder Erweiterung angepasste Lieferfrist festgelegt wird.

1.3 Offerten/ Zahlungskonditionen

Offerten sind kostenlos und werden freibleibend erstellt. Irrtum bleibt vorbehalten. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise für die Offerten ab Werkstatt exklusiver Mehrwertsteuer. Wünscht der Kunde eine zweite, detailliertere Offerte und wird ein Auftrag nicht erteilt, ist Inqubator berechtigt, vom Kunden für ihre Aufwände im Zusammenhang mit der Erstellung der zweiten und allfälliger weiteren Offerte, Illustrationen, Skizzen, Prototypen, Modellen, Bemusterungen etc., eine Entschädigung gemäss Aufwand und Spesen zu fordern.

Inqubator erhebt eine erste Akontozahlung von 40 % bei Auftragserteilung. Eine zweite Akontozahlung von 40% des Offerthonorares erfolgt bei Lieferung. Der Restbetrag des Offerthonorares, zuzüglich eventueller Zusatzleistungen, wird nach Abschluss des Auftrages mit einer detaillierten Schlussrechnung in Rechnung gestellt, zahlbar innert 30 Tagen. Wurde Akontozahlung vereinbart,

behält sich Inqubator im Falle der Nichtbezahlung vor, vom Vertrag zurückzutreten.

1.4 Haftung

Inqubator haftet im Falle von Vertragsverletzungen und ausservertraglichen Haftungstatbestände nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorbehalten bleiben weitgehend Haftungsübernahme durch Inqubator in den vorliegenden AGB oder aus schriftlichen Verträgen:

Der Kunde haftet für Beschädigung oder Verlust der im Eigentum von Inqubator stehenden oder von Inqubator zur Verfügung gestellten und sich im Zugriffsbereich des Kunden befindlichen Waren/Werkzeuge, sofern sie durch ihn, Dritte, höhere Gewalt oder anderen Zufall verursacht wurden.

Bei der Beiziehung von Substituten haftet Inqubator für sorgfältige Auswahl und Instruktion, bei Hilfspersonen (etc.) zudem für deren Überwachung.

1.5 Versicherung

Inqubator verfügt über eine Haftpflichtversicherung bis zu einer Schadenssumme von Fr. 5'000'000,00. Das Material von Inqubator ist Feuer- und Elementarschaden versichert. Weitergehende Versicherungen (wie z.B. Versicherung von Vandalismus Schäden und Diebstahl) hat der Kunde abzuschliessen.

1.6 Gewährleistung

Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich angezeigt werden. Die vorgebrachten Mängel sind genau zu bezeichnen. Wird die Mängelrüge nicht innert obiger Frist oder erst nach Gebrauch der Ware erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

Bei rechtzeitiger Rüge eines Mangels, der nachweisbar auf einen von Inqubator zu vertreten Umstand zurückzuführen ist, repariert und ersetzt Inqubator die beanstandete Ware/Leistungen kostenlos so rasch als möglich. Inqubator behält sich vor, geeignete Ersatzware zu liefern.

Für reparierte oder ersetzte Ware oder Leistungen leistet Inqubator in gleicher Weise Gewähr, wie für die ursprüngliche Leistung.

Betrifft der Mangel einen von Inqubator nicht zu vertretenden Fabrikations- oder Materialfehler, leitet Inqubator die Mängelrüge an die Herstellerfirma weiter.

Bei unsachgemässer Verwendung oder Behandlung, fehlender Verarbeitung oder Montage durch den Kunden oder Dritte, bei natürlicher Abnützung, bei übermässiger Beanspruchung, Nichtbeachtung von Vorschriften, falscher Wartung, unsachgemässer Aufbewahrung und ähnliche Fällen ist jede Haftung von Inqubator ausgeschlossen.

Beanstandungen der gelieferten Ware befreien den Kunden noch von der Pflicht zur vereinbarten und termingerechten Zahlung.

Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

1.7 Projekte und Vorstudien

Projekte und Vorstudien, einschliesslich der Herstellung von Mustern und Prototypen, welche Inqubator im Auftrag des Kunden ausarbeitet, bleiben Eigentum von Inqubator und dürfen ohne schriftliches Einverständnis von Inqubator nicht an Dritte abgegeben oder diesen zugänglich gemacht werden. Inqubator behält sich das Recht vor, für Projekte und Vorstudien Rechnung zu stellen. Ausgenommen sind abweichende Vereinbarungen zwischen Inqubator und dem Kunden.

1.8 Urheber- und andere Schutzrechte seitens Inqubator

Sofern schriftlich keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, verbleiben sämtliche Rechte (insbes. Urheber-, Muster-, Modellrechte und Recht am Bild) bei Inqubator. Wurde ein Übergang genannter Rechte auf den Kunden vereinbart, erfolgt dieser erst nach vollständiger Bezahlung des Preises.

1.9 Schutzrechte Dritter

Der Besteller übernimmt die Verantwortung dafür, dass durch die Ausführung seines Auftrages oder Werkvertrages nach von ihm beigebrachten Entwürfen, Modellen, Zeichnungen oder Muster etc. Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, nicht verletzt werden.

2. Spezialvorschriften für einzelne Vertragspartner

2.1 Werkvertrag

2.1.1 Gefahrtragung

Geht das Werk vor der Übergabe unter oder wird es beschädigt, haftet Inqubator nur, wenn der Schaden in den Räumlichkeiten oder Fahrzeugen von Inqubator eintritt, oder wenn der Schaden oder Untergang von Inqubator verschuldet ist.

2.1.2 Wandelung, Minderung und Nachbesserung

Das Recht des Bestellers auf Wandelung, Minderung und Nachbesserung besteht lediglich, falls Inqubator am Mangel ein Verschulden trifft. Dem Nachbesserungsrecht kommt Vorrang zu. Das Wandelungs- und Minderungsrecht steht dem Besteller nur zu, sofern allfällige Werkmängel nicht fristgerecht behoben werden können.

2.2 Kauf

2.2.1 Eigentumsvorbehalt

Die Ware und Leistungen bleiben Eigentum der Inqubator bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung. Für den Fall der Weiterveräusserung

von Waren, welche noch im Eigentum von Inqubator stehen, tritt der Kunden die ihm daraus seinerseits erwachsenen Forderungen und Ansprüche an Inqubator ab. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

2.2.2 Gefahrtragung

Die Gefahrtragung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften (OR 185).

3. **Miete**

3.1 Lieferung und Rückgaberecht

Falls nicht anders vereinbart, werden Mietwaren, welche von Inqubator geliefert wurden, nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer auch wieder von Inqubator abgeholt. Mietwaren, welche durch den Mieter oder durch vom Mieter beauftragte Dritte bei Inqubator abgeholt wurden, müssen auch wieder an Inqubator zurückgebracht werden.

3.2 Reparatur und Reinigung

Die von Inqubator zur Verfügung gestellte Ware muss in unbeschädigtem und normal sauberem Zustand zurückgebracht werden. Reparaturen von Schäden, welche das Mass der normalen Abnutzung überschreiten, werden nach üblichem Stundenansatz, zuzüglich Materialkosten, ausgeführt. Sollte Inqubator nicht in der Lage sein, den vertragsmässigen Zustand selbst wiederherzustellen, so werden dem Kunden sämtliche Kosten der auswärtigen Reparaturen oder falls eine solche nicht möglich ist, der Neuanschaffung in Rechnung gestellt. Letzteres gilt auch bei Verlust oder Untergang der Ware.

4. **Allgemeine abschliessende Bestimmungen**

4.1 Anwendbares Recht

Schweizerisches Recht und Schweizer Vorschriften sind anwendbar.

4.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen Inqubator und den Kunden erwachsenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz von Inqubator.

Otelfingen, 21.4.2015